

Satzung der Salzlandsparkasse

§ 1

Name, Sitz und Siegel

- (1) Die Salzlandsparkasse (im Folgenden Sparkasse genannt) mit dem Sitz in Staßfurt ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

§ 2

Trägerschaft

- (1) Träger der Sparkasse ist der Salzlandkreis.
- (2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen, im Übrigen gilt das Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 15 Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
 1. dem/der Vorsitzenden (§ 10 SpkG-LSA) und
 2. 9 weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 SpkG-LSA) und
 3. 5 Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 SpkG-LSA).

§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der oder die Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der/die Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen angemessener Frist einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (3) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6 Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem/Vorsitzende und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 SpkG-LSA).
- (2) Der Kreditausschuss wird vom/von der Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.
- (4) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend, in der Niederschrift sind das Stimmverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Neben ordentlichen Mitgliedern können auch stellvertretende Mitglieder bestellt werden, die ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzen.
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 8 Vertretung

- (1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten; Absatz 2 bleibt unberührt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen.

§ 9 Bekanntmachung der Sparkasse

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im Amtsblatt des Salzlandkreises zu veröffentlichen.
- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 10 Auslegung der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auslegen.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Sparkasse Elbe-Saale vom 17.12.2007 und der Kreissparkasse Aschersleben-Staßfurt vom 17.05.2004 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 07. Juli 2008

gez. Gerstner
Landrat

Dienstsiegel